

Satzung

über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen in Stollberg, einschließlich der Ortsteile vom 11.06. 2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stollberg hat in ihrer Sitzung am 11.06.2001 auf Grund der Ermächtigung des § 4 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (GO) vom 21.04.1993 (GVBl.,S.301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.1999 (GVBl.,S.346), sowie des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18.03.1999 (GVBl., S.85) folgende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen aus tatsächlichen Gründen auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich regelt die Satzung gemäß § 49 Abs.2 Satz 5 die Ermittlung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze oder Garagen (§ 49 Abs.1 Satz 1 Sächs.BO), die durch Bescheid der Stadt Stollberg abgelöst werden.

(2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Stellplätze und Garagen gleichermaßen.

§ 2 Gebietseinteilung

(1) Auf Grund der unterschiedlichen Bodenrichtwerte innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Gebietsteile (Zonen) nach § 49 Abs. 2 Satz 5 SächsBO zur Ermittlung der Kosten des Grunderwerbsanteils des Ablösebetrages festgelegt:

Gebiet Nr.1 - umfasst Sanierungsgebiet Stollberg

Gebiet Nr.2 -umfasst bebaute und unbebaute Flächen außerhalb des Sanierungsgebietes ohne Bebauungsplangebiete

Gebiet Nr.3 -umfasst die Ortsteile Gablenz, Mitteldorf, Oberdorf, Beutha, Raum

(2) Die Einteilung der Flächen in Gebiete sind in Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20000 umrandet dargestellt. Die Übersichtskarten Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Als Grenze gilt die Straßenmitte, soweit sie im Straßenverlauf liegt und nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

Bei gewerblichen Bauvorhaben werden die ersten acht Stellplätze bei der Ermittlung der Ablösebeträge nicht mitgezählt.

§ 4 Ablösebeträge

(1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den Gebietsteilen in den Absätzen 2 und 3 festgesetzt. Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind je Stellplatz 15 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche einer ebenerdigen öffentlichen Parkeinrichtung zu Grunde zulegen.

(2) Der Baukostenanteil beträgt nach den aktuellen Baupreisen 150,00 DM/76,69 EUR pro m² Stellplatz- und Bewegungsfläche x 15 m² = 2250,00 DM / 1150,41 EUR je Stellplatz.

(3) Der Grunderwerbsanteil nach Anlage 1 für die Gebietsteile (Zonen) gemäß § 2 Abs.1 beträgt:

Gebiet Nr.1	367,00 DM/ 187,64 EUR pro m ² x 15 m ² = 5.505,00 DM/ 2814,66 EUR pro Stellplatz
Gebiet Nr.2	357,00 DM/ 182,53 EUR pro m ² x 15 m ² = 5.355,00 DM/ 2737,97 EUR pro Stellplatz
Gebiet Nr.3	317,00 DM/ 162,08 EUR pro m ² x 15 m ² = 4.755,00 DM/ 2431,19 EUR pro Stellplatz

(4) Der Baukostenanteil (Abs.2) und der Grunderwerbsanteil (Abs.3) sind zusammenzurechnen und bilden in der Summe die Herstellungskosten je Stellplatz. Der Ablösebetrag beläuft sich gem. § 49 Abs.2 Satz 5 Sächs. BO auf 60 % der Herstellungskosten. Somit ergeben sich für die einzelnen Gebiete folgende Ablösebeträge:

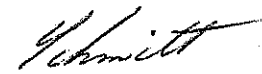
Gebiet Nr. 1	4.653,00 DM/ 2379,04 EUR
Gebiet Nr. 2	4.563,00 DM/ 2333,02 EUR
Gebiet.Nr. 3	4.203,00 DM/ 2148,96 EUR

(5) Eine Anpassung der Herstellungskosten gemäß Abs.2 und 3 soll im Turnus von 5 Jahren erfolgen.

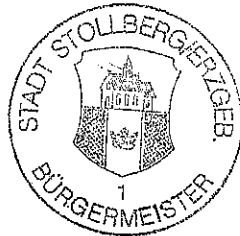
§ 5 Inkrafttreten

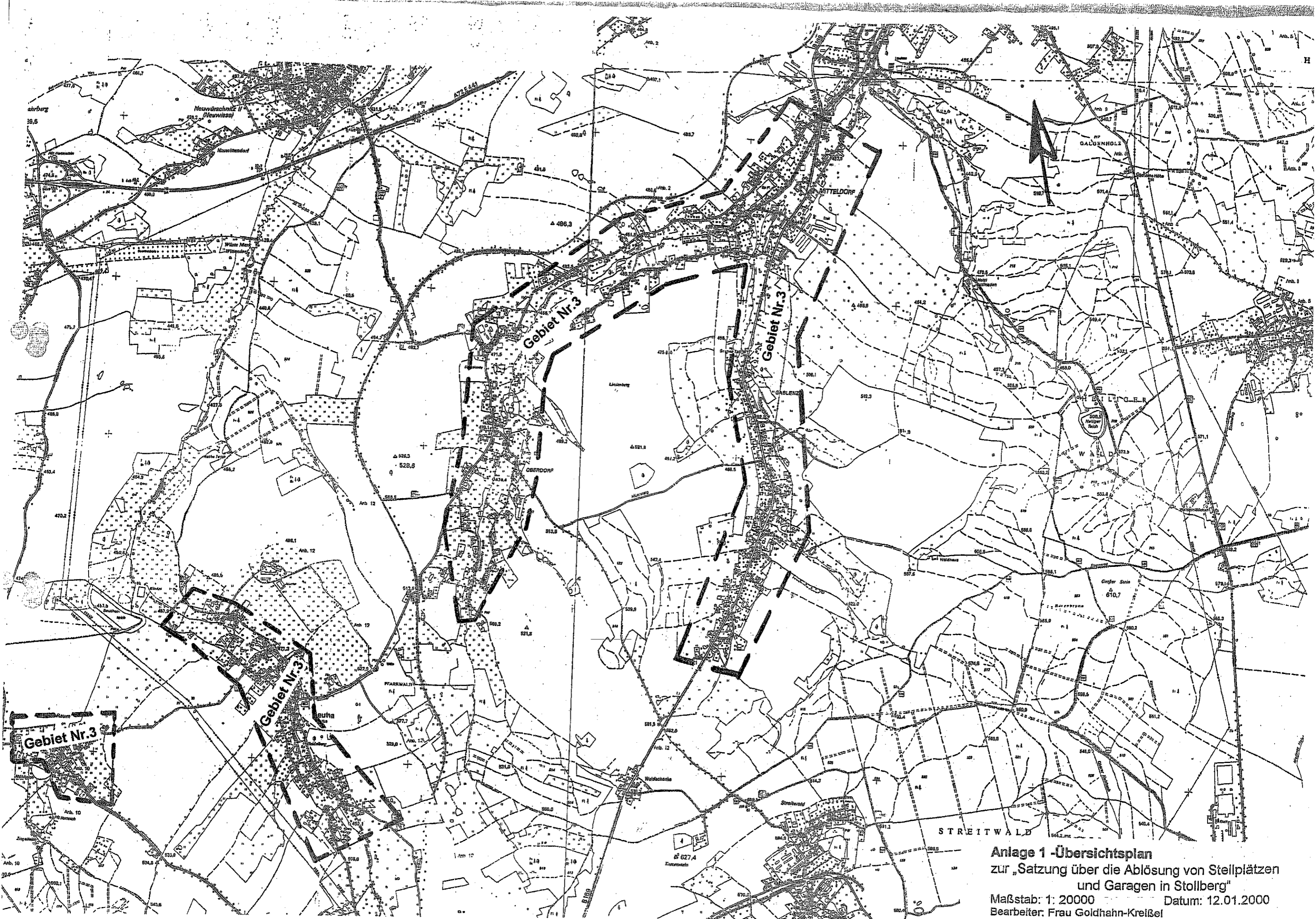
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Satzung der Stadt Stollberg zur Erhebung einer Ablösegebühr für nicht realisierte Stellplätze des ruhenden Verkehrs vom 15.Juli 1991 (BV- Nr.71/91) außer Kraft.

Stollberg, den12.06.2001.....



S.Schmidt
Bürgermeister





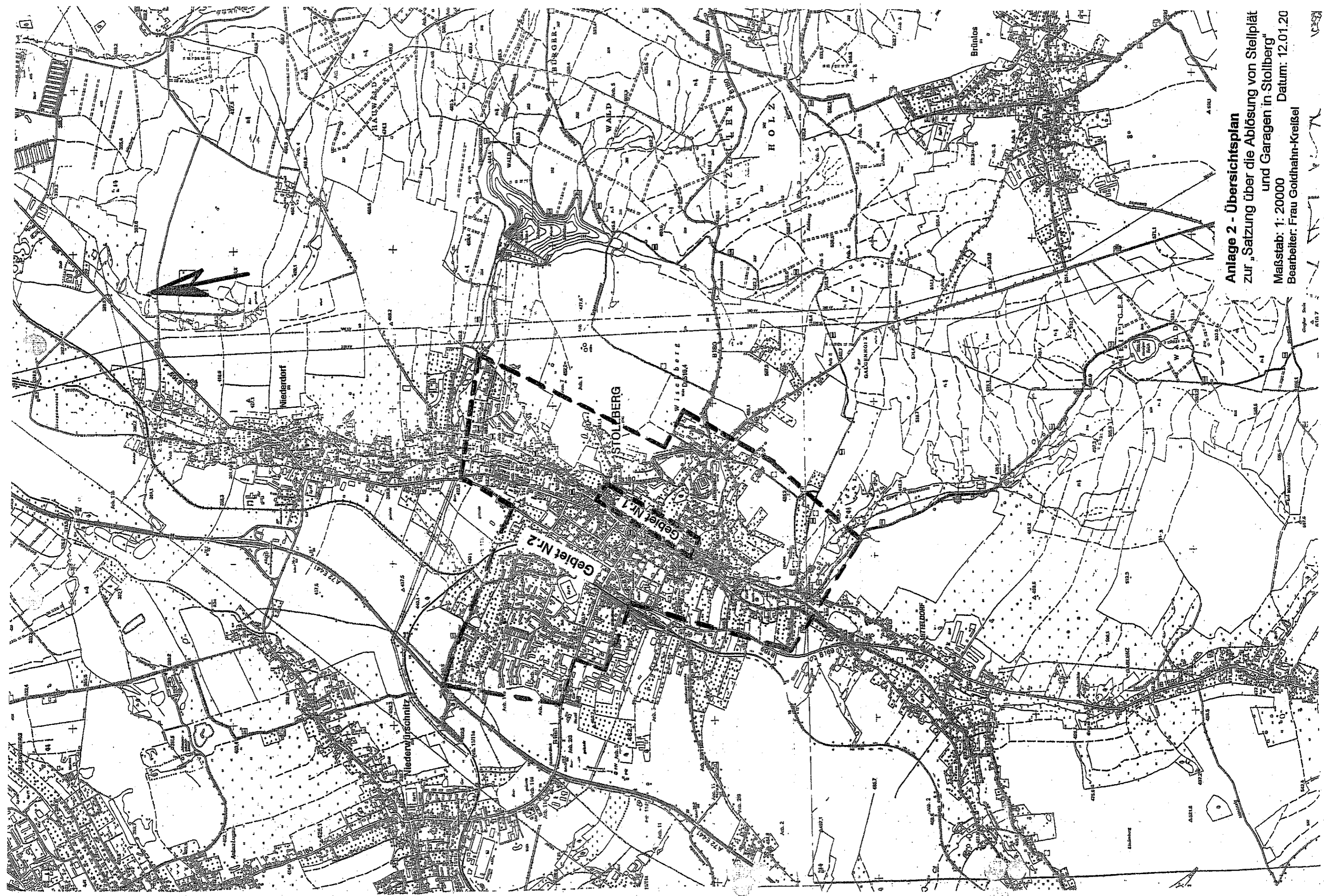
Gebiet Nr. 3

Gebiet Nr. 3

Gebiet Nr. 3

Gebiet Nr. 3

Anlage 1 - Übersichtsplan
zur „Satzung über die Ablösung von Stellplätzen
und Garagen in Stollberg“
Maßstab: 1: 20000 Datum: 12.01.2000
Bearbeiter: Frau Goldhahn-Kreißel



Anlage 2 - Übersichtsplan
zur „Satzung über die Ablösung von Stellplät
und Garagen in Stollberg“
Maßstab: 1: 20000
Bearbeiter: Frau Goldhahn-Kreißel

Datum: 12.01.20

Geograph. Staatl. Anst. 4 610 7